

Allgemeinverfügung der Gemeinde Ostrach über Verkaufsstellen, Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 8 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 –in der Fassung vom 28. März 2020- erlässt die Gemeinde Ostrach folgende Allgemeinverfügung:

I. Verfügung

1. In allen nach § 4 Abs. 3 der Corona VO geöffneten Verkaufsstellen, Betrieben und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen, sind erhöhte Hygieneanforderungen einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter, Kunden und Besucher umzusetzen.

Es sind deshalb:

- die Voraussetzungen zu schaffen, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert wird (Eingangskontrolle)!
 - bis 30 Quadratmeter Verkaufsfläche, maximal zwei Kunden in der Verkaufsstelle, Betrieb oder Einrichtung zulässig. Die Einhaltung ist mittels Zugangsbeschränkung oder Einlasskontrolle zu gewährleisten.
 - über 30 Quadratmeter Verkaufsfläche, je 30 Quadratmeter Verkaufsfläche ein Kunde mit jeweils einem Einkaufswagen in der Verkaufsstelle, Betrieb oder Einrichtung zulässig. Die Einhaltung ist mittels Zugangsbeschränkung oder Einlasskontrolle zu gewährleisten.
 - Kunden über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen aufzufordern. Aus hygienischen Gründen wird eine bargeldlose Bezahlung dringend empfohlen.
2. Die Verfügung erstreckt sich über die gesamte Gemeinde Ostrach mit Teilorten.
 3. Die Gemeinde Ostrach kann aus wichtigen Gründen unter Auflagen, zum Schutz vor Infektionen, Ausnahmen zulassen.

4. Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1. sind Betretungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum erforderlich sind.
5. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
6. Für den Fall der Nichtbeachtung der Verfügung in Ziffer 1. wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
7. Die Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft und ist zunächst bis zum 19. April 2020 befristet.

II. Begründung

Rechtsgrundlage für das mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Betretungsverbot ist § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) sowie § 8 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020 – in der Fassung vom 28. März 2020.

Mit der o. g. Corona-Verordnung hat die Landesregierung Baden-Württemberg Einschränkungen des öffentlichen Lebens geregelt. Unter anderem sind Zusammenkünfte in verschiedenen Einrichtungen sowie sonstigen Versammlungen und sonstige Veranstaltungen, unabhängig von der Personenzahl, sowie Restaurantbesuche untersagt und Einkaufsmöglichkeiten auf unbedingt erforderliche Bereiche reduziert.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, bestimmte Orte und Einrichtungen nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Im Hinblick auf die beengten Verhältnisse sowie die engen Personenkontakte in den nach § 4 Abs. 3 der Corona VO geöffneten Verkaufsstellen, Betrieben und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen sowie dem bisher festgestellten Einkaufsverhalten in den ansässigen Betrieben, sind erhöhte Hygieneanforderungen und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter, Kunden und Besucher in diesen Einrichtungen geboten. Aufgrund der festgestellten Situationen sind die vorgegebenen Ziele und Mindestabstände nach der Corona-Verordnung nur mit weiteren Vorgaben der Ortspolizeibehörde einzuhalten.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die angeordneten Maßnahmen und Vorkehrungen bis zum Ende der Osterferien in Baden-Württemberg sind im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG erforderlich, um einer weiteren Ausbreitung des Krankheitserregers Einhalt zu gebieten. Die Zahl der Infizierten in der Gemeinde Ostrach sowie im Landkreis Sigmaringen steigt weiterhin an, so dass weitergehende Maßnahmen in Betracht gezogen werden müssen.

Die vergangenen Wochen haben gezeigt, dass eine effektive Bekämpfung des Virus vorausschauende Abwehrmaßnahmen verlangt. Deshalb sind entsprechende Maßnahmen frühzeitig zu ergreifen. Schließlich ist im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung in Ansatz zu bringen, dass die Bevölkerung vor erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen ist. Dementsprechend geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen. Es liegt auf der Hand, dass andere Maßnahmen ohne Ergänzung um die angeordneten Abwehrmaßnahmen eine Ausbreitung des Corona-Virus nicht vergleichbar effektiv verhindern mögen.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig. Dem Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit mit geringfügigen Erschwernissen bei der Grundversorgung, stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Der Staat hat eine Pflicht, sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen.

Nach § 49 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) wendet die Polizei, wozu auch die Ortpolizeibehörde zählt, die Zwangsmittel Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) an. Das Zwangsmittel unmittelbarer Zwang wird nach den Vorschriften des PolG angewendet. Nach § 52 Abs. 2 PolG ist der unmittelbare Zwang, soweit es die Umstände zulassen, vorher anzudrohen.

Unmittelbarer Zwang darf nach § 52 Abs. 1 PolG nur angewendet werden, wenn der polizeiliche Zweck, hier die Durchsetzung des Vertretungsverbots, mit anderen Zwangsmitteln nicht erreicht werden kann. Diese Voraussetzungen liegen vor. Auch wenn ein Zwangsgeld festgesetzt würde, könnte es seine Zwangswirkung nicht entfalten, da dies der Zweckerfüllung nicht dienlich ist. Eine Ersatzvornahme ist nicht möglich, da die Durchsetzung eines Verbots nicht als vertretbare Handlung zu werten ist. Wirksam verhindert werden kann die Befolgung des Verbots daher nur durch unmittelbaren Zwang.

III. Sofortvollzug

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Diese Verfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes vollstreckbar.

IV. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Gemeinde Ostrach eingesehen werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Ostrach, Hauptstraße 19, 88356 Ostrach, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig

VI. Hinweis

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Regelungen dieser Verfügung stellen nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

Ostrach, den 07.04.2020

Christoph Schulz
Bürgermeister